



Leitfaden zum Erhalt einer Vollzugsbewilligung für private Einrichtungen im Justizvollzug

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen	3
2. Kantonale Anerkennung gemäss kantonalem Gesetz über die Behindertenhilfe oder Zertifizierung des Qualitätsmanagements durch eine staatliche Prüfstelle	3
3. Trägerschaft und Organisation	3
4. Strafregisterauszug der Leitung	4
5. Betreibungsregisterauszug der Einrichtung sowie der Leitung	4
6. Standort und Raumplan	4
6.1 Standort	4
6.2 Grundriss	4
6.3 Raumplan	5
7. Betriebskonzept	5
7.1 Leitbild	5
7.2 Leistungsangebot	5
7.3 Organisation und Finanzen	5
7.4 Betreuungs- und Öffnungszeiten	5
8. Sicherheitskonzept	6
9. Betreuungskonzept	6
10. Qualifikation Personal	7
10.1 Leitungspersonen	7
10.2 Betreuungspersonal	7
10.3 Übriges Personal	7
11. Stellenplan	7
12. Hausordnung	8

1. Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Basel-Stadt ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung für private Einrichtungen seit dem 1. Juli 2020 im Justizvollzugsgesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt. Demnach müssen private Einrichtungen ab dem 1. Januar 2022 für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen über eine Bewilligung des Amts für Justizvollzug verfügen.¹

Der vorliegende Leitfaden enthält Ausführungen zu den Angaben, welche das Gesuch beinhalten muss, sowie zu den einzureichenden Unterlagen.

2. Kantonale Anerkennung gemäss kantonalem Gesetz über die Behindertenhilfe oder Zertifizierung des Qualitätsmanagements durch eine staatliche Prüfstelle

Die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zum Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen bildet:

- Entweder der Nachweis über die Anerkennung gemäss kantonalem Gesetz über die Behindertenhilfe;
- Oder der Nachweis über die Zertifizierung des Qualitätsmanagements durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle.

Die Anerkennung gemäss kantonalem Gesetz über die Behindertenhilfe ist einzureichen oder vorgängig beim Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt (<https://www.asb.bs.ch/alter-behinderng/behindertenhilfe/erkennung.html>) einzuholen. Alternativ muss die private Einrichtung über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement verfügen, das Aussagen zu den nachfolgenden Punkten macht:

- Aufgaben, Verantwortung und Prozesse der Qualitätssteuerung;
- Qualitätsstandards und die dazugehörigen Qualitätsindikatoren sowie deren Mess- bzw. Überprüfungsinstrumente für die Kernleistungen;
- Periodische Beurteilung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen, der Ergebnisse der Qualitätsprüfung sowie der Massnahmen bei Zielabweichungen.

3. Trägerschaft und Organisation

Die Trägerschaft kann eine natürliche oder juristische Person sein, welche im Handelsregister eingetragen ist. Das Gesuch hat Unterlagen und Angaben über die Trägerschaft resp. Organisation zu enthalten. Dabei muss die Rechtsform der Trägerschaft nachgewiesen sein und ein Handelsregisterauszug ist beizulegen.

¹ Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz ist derzeit daran, die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für eine konkordatlische Anerkennung privat geführter Institutionen zu erarbeiten. Das Verfahren auf Konkordatebene ist aktuell nicht Bestandteil dieses Prüfverfahrens. Die Bewilligung des Amts für Justizvollzug erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass gegebenenfalls nachträglich eine konkordatlische Anerkennung eingeholt werden muss.

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Trägerschaft müssen geregelt sein.

4. Strafregisterauszug der Leitung

Die Geschäftsleitung muss Gewähr für die einwandfreie Geschäfts- bzw. Betriebstätigkeit der privaten Einrichtung bieten. Hierfür sind ein Privatauszug aus dem Strafregister sowie ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister der Leitungsperson bzw. der Leitungspersonen einzureichen. Die Auszüge dürfen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein. Die eingereichten Auszüge dürfen keine Einträge aufweisen. Weiter bestätigt die Leitung, dass gegen sie keine Strafuntersuchungen hängig sind.

Von ausländischen Leitungspersonen ohne Schweizer Bürgerrecht ist zudem ein Strafregisterauszug des Heimatstaats oder ein entsprechendes Leumundszeugnis einzureichen.

5. Betreibungsregisterauszug der Einrichtung sowie der Leitung

Die Geschäftsleitung wie auch die private Einrichtung als solche müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäfts- bzw. Betriebstätigkeit bieten. Dieser Nachweis ist mittels eines aktuellen Betreibungsregisterauszugs, welcher nicht älter als drei Monate ist, zu erbringen. Einzureichen sind sowohl ein Betreibungsregisterauszug der privaten Einrichtung vom Betreibungsamt am Sitz der juristischen Person resp. am Hauptsitz der Verwaltung als auch Betreibungsregisterauszüge der Leitungspersonen vom Betreibungsamt am Wohnsitz.

Ausländische Leitungspersonen ohne Schweizer Bürgerrecht und ohne Wohnsitz in der Schweiz haben ein entsprechendes Äquivalent des Heimatstaates vorzulegen.

Die eingereichten Auszüge dürfen keine Einträge betreffend Betreibungen, Pfändungen oder Verlustscheine aufweisen.

6. Standort und Raumplan

6.1 Standort

Die Standortbeschreibung beinhaltet neben der Adresse und der Lokalisierung bei grösseren Gebäudekomplexen auch Angaben zum direkten Umfeld der Vollzugseinrichtung (Gewerbe, Wohnraum, öffentliche Einrichtungen, etc.).

Bei neuen Vollzugseinrichtungen können die Gemeindebehörden im Rahmen der Gesuchsprüfung zur Stellungnahme eingeladen werden.

6.2 Grundriss

Der Grundriss dient dem Zweck der Einrichtung. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Räume grosszügig und übersichtlich gestaltet sind und zugleich die Möglichkeit für Rückzug und Privatsphäre bieten. Die Grösse der Räume entspricht mindestens den Anforderungen des Handbuchs für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs des Bundesamts für Justiz (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/baubeitraege.html>). In Einzelfällen, insbesondere bei schon lange bestehenden oder denkmalgeschützten Bauten, kann von den Vorgaben des Bundesamts für Justiz abgewichen werden.

6.3 Raumplan

Der Raumplan umfasst sämtliche vorhandenen Räume für Eingewiesene und Personal, die Verwaltung und die Leitung sowie für die Technik und für den Aussenbereich. Die für den Vollzug vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sollen den Bedürfnissen der Eingewiesenen entsprechen, dem Ziel der Resozialisierung dienen und den Mitarbeitenden die Arbeit erleichtern. Den Eingewiesenen muss ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden können.

Werden in einer Einrichtung verschiedene Kategorien von Eingewiesenen untergebracht, so ist die Trennung von Männern und Frauen, von Haftarten sowie von Arbeitsexternat und Halbgefängenschaft in geeigneter Weise sicherzustellen.

7. Betriebskonzept

Die private Einrichtung verfügt über ein aktuelles Betriebskonzept, welches mindestens Angaben zu folgenden Teilbereichen enthält:

7.1 Leitbild

Die Einrichtung verfügt über ein aktuelles Leitbild. Im Leitbild sind Zielsetzung und Auftrag sowie Leitwerte der Einrichtung beschrieben und mit den Zielsetzungen des Justizvollzugs vereinbar.

7.2 Leistungsangebot

Im Leistungsangebot sind folgende Bereiche festgehalten:

- Die Art der in der privaten Einrichtung vollziehbaren Freiheitsstrafen und/oder freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen sowie die angebotenen Vollzugsstufen und -formen;
- Angaben über die konkrete Zielgruppe des Angebots der privaten Einrichtung;
- Darlegung der Aufnahme- und Ausschlusskriterien (insbesondere bezüglich des Alters, des Geschlechts und psychischer Erkrankungen);
- Angaben über das zielgruppenspezifische Platzangebot und darüber, wie die räumliche Trennung unterschiedlicher Zielgruppen sowie bei unterschiedlichen Bedürfnissen der Eingewiesenen sichergestellt wird.

7.3 Organisation und Finanzen

Das Organigramm gibt Auskunft über die hierarchische Führungsorganisation, die Verteilung der betrieblichen Aufgaben auf Stellen und Abteilungen und führt die Funktionsinhaberinnen und -inhaber auf. Im Weiteren sind die Führungsgrundsätze und deren Instrumente geregelt. Die Finanzen sind gesichert. So belegen die Jahresrechnungen der letzten drei Jahre die finanziell gesicherte Situation der Einrichtung.

7.4 Betreuungs- und Öffnungszeiten

Die Einrichtung legt die Öffnungs- und Betreuungszeiten fest, insbesondere hält sie fest, ob die Einrichtung einen 24-Stunden-Betrieb aufrechterhält und falls ja, wie dieser ausgestaltet ist (z.B. Betreuung in der Nacht mit Pikettdienst und ausgebildetem Fachpersonal).

8. Sicherheitskonzept

Die Einrichtung verfügt über ein aktuelles Sicherheitskonzept, in welchem insbesondere Regelungen zu nachfolgenden Themenbereichen aufgeführt sind:

- Krisen- und Notfallsituationen;
- Risikomonitoring während des Aufenthaltes;
- Baulich resp. sicherheitstechnische Massnahmen;
- Umgang mit Drogen- und Alkoholkonsum (inkl. Durchführung allfälliger Drogen- und Alkoholkonsumkontrollen), psychischen Auffälligkeiten sowie aggressiven Durchbrüchen;
- Sicherheit der Mitarbeitenden und Eingewiesenen;
- Regelmässige Weiterbildungen sowie Sensibilisierung des Personals zu sicherheits- und vollzugsrelevanten Themen;
- Vorgehen bei Entweichungen von strafrechtlich in die Einrichtung Eingewiesenen.

Für die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen hat die Einrichtung gemäss § 26 Abs. 5 JVG einen Antrag zur Erteilung einer Spezialbewilligung durch das Amt für Justizvollzug einzureichen.²

9. Betreuungskonzept

Die private Einrichtung verfügt über ein aktuelles Betreuungskonzept für jede angebotene Leistung (z.B. betreutes Wohnen, betreute Tagesgestaltung, ambulante Wohnbegleitung).

Das Betreuungskonzept soll Aufschluss darüber geben, mit welchen Mitteln die gesetzlichen Ziele, insbesondere die Resozialisierung und eine positive Legalprognose, erreicht werden.

Im Betreuungskonzept sind Angaben zu folgenden Themenbereichen festgehalten:

- Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde (u.a. Verantwortungsbereiche und Kommunikation);
- Betreuungsformen und –stufen;
- Umsetzung von risikomindernden Interventionen;
- Zielgruppenspezifische Betreuung strafrechtlich Eingewiesener hinsichtlich der forensisch-psychiatrischen und (sozio-)therapeutischen Betreuung von Eingewiesenen im Rahmen einer freiheitsentziehenden Sanktion;
- Weiteres Angebot der Betreuung (u.a. Freizeitgestaltung, Bildung, allfälligen internen Beschäftigungsmöglichkeiten, Umgang mit Sexualität, gesundheitliche Betreuung und Gesundheits- sowie Gewaltprävention, Umgang mit digitalen Medien);
- Entwicklungs- und Förderprozesse der Eingewiesenen;
- Art und Weise der internen und/oder externen medizinischen Versorgung und Betreuung in der privaten Einrichtung (inkl. einer allfälligen Medikamentenabgabe);

² Sicherheitsmassnahmen gemäss § 12 JVG, Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 13 bis 16 JVG sowie Disziplinarsanktionen gemäss § 17 JVG sind in den privaten Einrichtungen nicht vorgesehen, ausser sie sind für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich. Hält die Einrichtung Sicherheitsmassnahmen, Zwangsmassnahmen oder Disziplinarsanktionen für die Aufgabenerfüllung in ihrem Betrieb als zwingend erforderlich, muss im Gesuch ausführlich begründet werden, weshalb und in welchem Umfang die Erforderlichkeit besteht und inwieweit das Personal der Einrichtung für die Vornahme solcher Massnahmen ausgebildet ist.

Ob diese Befugnisse einer Einrichtung übertragen werden, liegt in der Entscheidungskompetenz des Amts für Justizvollzug, welches die Befugnisse jeder einzelnen Einrichtung in der Bewilligung festlegt. Werden einer Einrichtung im Rahmen der Vollzugsbewilligung solche Befugnisse zugestanden, sind diese im Sicherheitskonzept ausdrücklich zu regeln.

- Finanzen der Eingewiesenen und den Umgang damit.

Der Vollzugsverlauf ist lückenlos zu dokumentieren. Die Berichterstattung muss systematisch gegliedert sowie nach risikoorientierten Gesichtspunkten differenziert verfasst sein und es der einweisenden Behörde ermöglichen, Vorgehensweisen und Entscheide der privaten Einrichtung, insbesondere betreffend Betreuungsinhalte, Sozialisierungsbemühungen und Einhaltung von Regeln und Weisungen, jederzeit nachvollziehen zu können.

Der Datenschutz ist gemäss gesetzlichen Vorgaben geregelt und zuverlässig einzuhalten.

10. Qualifikation Personal

10.1 Leitungspersonen

Die Leitung verfügt über einen Bildungsabschluss auf Tertiärstufe und über eine ausgewiesene und der Funktion und Grösse der Einrichtung angemessene Weiterbildung wie insbesondere zu den Themen Führung, Finanzen und Personal.

Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum die Anforderungen erfüllt werden können.

Die Stellvertretung ist bestimmt und fachlich sowie persönlich für die ihr obliegenden Aufgaben geeignet. Sie verfügt über einen tertiären Bildungsabschluss und entsprechende Weiterbildungen.

Die Qualifikationen sind mittels Einreichung entsprechender Dokumente nachzuweisen.

10.2 Betreuungspersonal

Zwei Drittel des Betreuungspersonals verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich. Die Qualifikation des Betreuungspersonals ist nachzuweisen. Berufserfahrung im Justizvollzug ist erwünscht. Die regelmässige Teilnahme an fachspezifischen Weiterbildungen ist sichergestellt. Ein Strafregister- und Sonderprivatauszug befinden sich im Personaldossier. Allfällige Einträge von Mitarbeitenden müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde offengelegt werden.

10.3 Übriges Personal

Das übrige Personal verfügt über die jeweils erforderlichen Ausbildungen und hat Erfahrungen im Umgang mit Personen mit psychischen und/oder physischen Beeinträchtigungen. Ein Strafregister- und Sonderprivatauszug befinden sich im Personaldossier. Allfällige Einträge von Mitarbeitenden müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde offengelegt werden.

11. Stellenplan

Die Einrichtung bedarf eines Mindestbestandes an ausgebildetem Personal. Der Bedarf hängt davon ab, ob die Einrichtung über einen 24-Stunden-Betrieb verfügt. Gemäss Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs des Bundesamts für Justiz berechnet sich der Personalbedarf bezogen auf den Auftrag und das Angebot der Einrichtung (s. Ziff. C5 des Handbuchs). So sind z.B. 1,6 Personalstellen notwendig, um einen normalen Tageseinsatz an 365 Tagen abzudecken. Darin enthalten ist eine mögliche Ausfallquote von 5% pro Tag wegen Krankheit und Unfall sowie Ruhetagen nach Wochenend- und Nachtdiensten und Absenzen für Weiterbildungen.

12. Hausordnung

Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Hausordnung. Die Hausordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung und der Ausgestaltung des Aufenthalts und der Betreuung der Eingewiesenen. Sie regelt insbesondere die folgenden Aspekte:

- Rechte und Pflichten der Eingewiesenen;
- Vollzugsalltag (Tagesablauf/ Arbeit/ Freizeit etc.);
- Aussenkontakte;
- Betreuung und medizinische Versorgung;
- Regelungen zum Umgang mit Alkohol, Drogen und Medikamenten;
- Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen (sofern vom Amt für Justizvollzug gemäss § 26 Abs. 5 JVG bewilligt, s. Ziff. 8);
- Beschwerdemöglichkeiten.

Die Hausordnung sowie ein allfälliger Anhang dazu verweisen in Bezug auf die nicht in der Hausordnung enthaltenen Regelungen auf für die Eingewiesenen zugänglichen Konzepte resp. Dokumente, in welchen die entsprechenden Aspekte geregelt sind.